

Prüfungsanforderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt (PA-VFW)

Stand: Zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 30. April 2021 (ThürStAnz Nr. 24/2021 S. 1104)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Februar 2014 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungszweck
- § 5 Prüfungsgegenstand
- § 6 Gliederung der Fortbildungsprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Fachpraktische Prüfung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Feststellen des Prüfungsergebnisses
- § 11 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung
- § 12 Bestandene Fortbildungsprüfung
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 Übergangsbestimmung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsanforderungen regeln die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum „Verwaltungsfachwirt“ im Freistaat Thüringen (Fortbildungsprüfung II).

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Prüfungsanforderungen nichts Abweichendes regeln, richtet sich die Durchführung der Fortbildungsprüfung II nach der Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildungsprüfung II ist zuzulassen, wer nachweist, dass er

1. seine Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen hat,

2. am Fortbildungslehrgang II der Thüringer Verwaltungsschule ordnungsgemäß teilgenommen hat,
 3. über einen der folgenden Abschlüsse verfügt:
 - a) die Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten,
 - b) die Abschlussprüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/ Kaufmann für Büromanagement,
 - c) die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst oder
 - d) die Fortbildungsprüfung zum geprüften Verwaltungsangestellten und
 4. nach Ablegen der Prüfung nach Nummer 3 mindestens vier Jahre mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Aufgaben eines Verwaltungsfachangestellten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildungsprüfung II tätig war. Diese Zeit kann auf Antrag um maximal ein Jahr gekürzt werden, wenn ein zwingendes dienstliches Bedürfnis vom Arbeitgeber nachgewiesen wird.
- (2) Zur Fortbildungsprüfung II ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er
1. seine Arbeitsstätte im Freistaat Thüringen hat und die Zustimmung seines Arbeitgebers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, zur Teilnahme an der Fortbildungsprüfung II vorliegt und
 2. am Fortbildungslehrgang II der Thüringer Verwaltungsschule ordnungsgemäß teilgenommen hat und
 3. eine berufliche Qualifikation erworben hat, die mindestens dem Niveau sechs des Deutschen Qualifikationsrahmens (Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen vom 01.05.2013 - DQR) zugeordnet ist.
- (3) Eine ordnungsgemäße Teilnahme am Fortbildungslehrgang II ist gegeben, wenn mindestens 80 von Hundert der im Rahmenstoffplan festgelegten Unterrichtsstunden besucht und mindestens drei Viertel der Lehrgangsarbeiten mit einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als "ausreichend" bewertet wurden. Hat ein Lehrgangsteilnehmer mehr als drei Viertel der vorgesehenen Lehrgangsarbeiten erbracht, dann sind bei der Berechnung des Durchschnitts die dieser Mindestzahl entsprechend besten Arbeiten zu Grunde zu legen. Näheres zu den Lehrgangsarbeiten regelt der Rahmenstoffplan.
- (4) Von dem Erfordernis der Teilnahme am Fortbildungslehrgang II kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Prüfungsbewerber durch Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fachkenntnisse, berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung II rechtfertigen.
- (5) Beamte können zur Fortbildungsprüfung II nicht zugelassen werden. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte.

§ 4 Prüfungszweck

- (1) Durch die Fortbildungsprüfung II ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit des Verwaltungsfachwirtes und somit die Qualifikation für Tätigkeiten gehobener Funktion im Beschäftigtenverhältnis erworben hat.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer soll die erforderlichen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse sowie die beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der einzel-fallbezogenen Rechtsanwendung gehobenen bis höheren Schwierigkeitsgrades, nachweisen,

die ihn befähigen, komplexe und verantwortungsvolle Aufgaben selbständig sowie eigenverantwortlich wahrzunehmen.

§ 5 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand der Fortbildungsprüfung II ist der Rahmenstoffplan und die darin beschriebenen Lernziele. Der Rahmenstoffplan ist durch die Thüringer Verwaltungsschule zu erstellen und bedarf der Genehmigung durch das Thüringer Innenministerium. Den Prüfungsteilnehmern ist dieser durch die Thüringer Verwaltungsschule zu Beginn des Fortbildungslehrganges II nachweislich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Gliederung der Fortbildungsprüfung

Die Fortbildungsprüfung II gliedert sich in eine schriftliche und eine fachpraktische Prüfung.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind sieben Arbeiten aus folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. Staats- und Verfassungsrecht,
2. Allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Personalwesen,
4. Öffentliche Finanzwirtschaft mit Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder mit Verwaltungsbetriebslehre
5. Kommunalrecht,
6. Privatrecht,
7. Soziale Sicherung oder Ordnungsrecht (Wahlfach).

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen möglichst in Form der Bearbeitung von praktischen Fällen gestellt und durch die Fertigung eines Entscheidungsentwurfs oder einer gutachterlichen Stellungnahme gelöst werden.

(3) Für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Prüfungsteilnehmer können die zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel benutzen.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen anzufertigen, wobei nach drei aufeinander folgenden Prüfungstagen mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen soll.

§ 8 Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung abgenommen. Sie erstreckt sich auf bis zu vier der in § 7 Absatz 1 genannten Fachgebiete, welche vom Prüfungsausschuss ausgewählt und dem Prüfungsteilnehmer in der Ladung mitgeteilt werden.

(2) In der fachpraktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer Sachverhalte rechtlich und tatsächlich würdigen und die Lösung praxisorientiert darstellen. Hierbei soll er zeigen, dass er in

berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann, dass er mit den Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(3) Das Prüfungsgespräch einschließlich der Vorbereitungszeit von 30 Minuten soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Fortbildungsprüfung II ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle vorgegebenen Formularen zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der Aufsichtsführung, die Niederschrift über die fachpraktische Prüfung vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.

§ 10 Feststellen des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses zählen die Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfungen einfach und das Einzelergebnis der fachpraktischen Prüfung zweifach.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in mindestens der Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie im Gesamtergebnis der Prüfung ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

Ist die Fortbildungsprüfung II nicht bestanden, gibt die zuständige Stelle dies dem Prüfungsteilnehmer schriftlich bekannt. Die Ergebnisse der schriftlichen und fachpraktischen Prüfung sowie das Gesamtergebnis sind anzugeben. Auf eine mögliche Wiederholung der Prüfung ist hinzuweisen.

§ 12 Bestandene Fortbildungsprüfung

Die bestandene Fortbildungsprüfung II berechtigt, die Bezeichnung „Verwaltungsfachwirt“ zu führen.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsanforderungen gelten erstmals für alle ab dem 1. April 2014 begonnenen Fortbildungen. Für Fortbildungsteilnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsanforderungen die Fortbildung begonnen haben oder zu dieser zugelassen wurden, wird diese nach den Prüfungsanforderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen zum „Verwaltungsfachwirt“ vom 26. April 2012 (ThürStAnz Nr. 20/ 2012 S. 661) durchgeführt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsanforderungen treten zum 1. April 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsanforderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen zum „Verwaltungsfachwirt“ vom 26. April 2012 (ThürStAnz Nr. 20/ 2012 S. 661) außer Kraft.

Weimar, 28. Februar 2014

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

i. V. Dr. Bär

Anlagen

- 1 – Muster Prüfungszeugnis
- 2 – Muster Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Fortbildungslehrgang II

Die mit den Prüfungsanforderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt (PA-VFW) vom 28. Februar 2014 veröffentlichten Anlagen verlieren ihre Gültigkeit.

Fundstelle: ThürStAnz Nr. 12/2014 S.333 – 337